

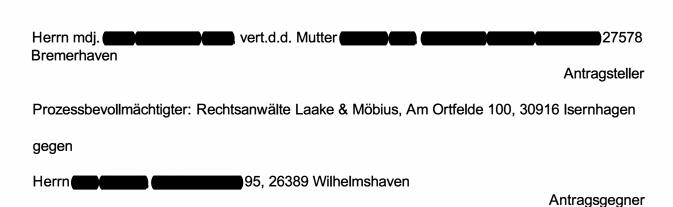
Amtsgericht Bremerhaven

56 C 750/17

In dem Rechtsstreit

Bremerhaven, 09.05.2017

Beschluss



hat das Amtsgericht Bremerhaven am 09.05.2017 durch den Richter am Amtsgericht Zimmermann beschlossen:

- 1. Im Wege der einstweiligen Verfügung wird wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung und Anhörung des Antragsgegners angeordnet:
 - a) Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es zu unterlassen, im Internet, insbesondere auf Facebook unter seinem Profil unter der Internetadresse https://www.facebook.com/bild______54 unter der URL https://www.facebook.com/photo.php?fbid=990521011083312&set=a.44583351555 20 67.1073741829.100003762661381&type=_______folgendes Foto des Antragstellers zu veröffentlichen:



- b) Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis 6 Monate, im Wiederholungsfall bis insgesamt 2 Jahre, angedroht.
- Dem Antragsteller wird für dieses Verfügungsverfahren Prozesskostenhilfe für die 1. Instanz ohne Zahlungsbestimmung bewilligt. Es wird Rechtsanwalt Ralf Möbius, Isernhagen, beigeordnet. Die Beiordnung erfolgt zu den kostenrechtlichen Bedingungen einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes mit Niederlassung in dem Bezirk des Prozessgerichts.
- 3. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
- 4. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass ihm der begehrte Unterlassungsanspruch nach §§ 22, 23 KUG, 823, 1004 BGB zusteht. Insofern wird auf die Antragsschrift vom 28.04.2017 nebst eidesstattlicher Versicherung der Mutter des Antragstellers Bezug genommen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur Prozesskostenhilfe folgt aus §§ 114, 115 ZPO.

Bei der Streitwertfestsetzung hat das Gericht berücksichtigt, dass es sich um einstweiliges Verfügungsverfahren handelt, aber auch, dass dieses erfahrungsgemäß voraussichtlich bereits eine abschließende Entscheidung beinhaltet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Amtsgericht Bremerhaven, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Er ist von der widersprechenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Die **Streitwertfestsetzung** kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bremerhaven, Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Zimmermann Richter am Amtsgericht